Massenstreik

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-351888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

desrat begnügte sich in Anwendung seiner Vollmachten damit, den privaten (gewerkschaftlichen) und öffentlichen (Gemeinde-) Kassen Subventionen an die geleisteten Unterstützungen auszurichten. Die Grundsätze, nach denen dies geschah, erfuhren im Laufe der Jahre etwelche Aenderungen, sie bewegten sich aber im grossen und ganzen im Rahmen von Besprechungen zwischen den beteiligten Kreisen.

Diese Regelung hat nun einmal den Nachteil, dass sie nur ein Provisorium ist, und dass sie jedes Jahr von neuem beschlossen werden muss. Die Kassen können nie mit Sicherheit auf die Bundesleistung rechnen, weil nach Ablauf der Vollmachten jedesmal die Zustimmung der Bundesversammlung eingeholt werden musste, die immer sehr auf sich warten lässt. In den Jahren 1922 und 1923 war die Subvention überhaupt in Frage gestellt. Der Bundesrat wollte die gesetzliche Regelung abwarten, und es bedurfte eindringlicher Vorstellungen, um zur Subvention zu gelangen. Die Subvention für 1923 hat bis heute die Bundesversammlung noch nicht passiert.

Im März und im Mai 1923 hatten die Vertreter der Verbände Gelegenheit, an Besprechungen mit dem eidg. Arbeitsamt teilzunehmen und dort das ganze Problem vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus zu erörtern. Die ausführlichen Protokolle über diese Konferenzen wurden den Organisationen zugestellt.

Das eidgenössische Arbeitsamt hatte vom Bundesrat den Auftrag, eine Vorlage zu einem Bundesbeschluss über die Subventionierung der Kassen auszuarbeiten, der dem Referendum unterstellt werden sollte. Dieser Bundesbeschluss sollte eine Zwischenlösung darstellen, der solange Geltung haben soll, bis ein ausgearbeitetes Gesetz an seine Stelle treten kann. Damit sollte zunächst erreicht werden, dass nicht alljährlich von der Bundesversammlung ein grundsätzlicher Beschluss zu fassen ist. Der Kredit wäre lediglich auf dem Budgetwege einzufordern.

Unterdessen konnte dann an die Ausarbeitung des Gesetzes gegangen werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre und den vielfachen Anfechtungen, denen das Versicherungswerk ausgesetzt war, ist das gar keine leichte Sache. Das zeigt die Regelung dieser Frage im Ausland, wo wir eine Musterkarte von Anwendungsmöglichkeiten finden.

Nach den bisherigen Erfahrungen besteht für uns kein Zweifel, dass bis zur endgültigen befriedigenden Lösung noch hartnäckige Kämpfe zu führen sein werden. Diese Erkenntnis muss die Arbeiterschaft dazu führen, ihre Kräfte zusammenzuhalten und sich im Kampf um die Arbeitslosenversicherung nicht auf Abwege verleiten zu lassen.

Ueber seine grundsätzliche Stellung zur Arbeitslosenfürsorge hat sich das Bundeskomitee und der Gewerkschaftsausschuss unzweideutig ausgesprochen. Das hindert aber nicht, festzustellen, dass, solange die heutige Wirtschaftskrise besteht, und insbesondere, wenn sie sich wieder verschärft, die Arbeitslosenfürsorge beibehalten werden muss.

Die gewerkschaftlichen und die öffentlichen Kassen haben während der Krisenperiode, auf deren Umfang sie finanziell nicht vorbereitet sein konnten, da sie in der Vorkriegszeit keinerlei Subventionen erhielten, eine Belastung aushalten müssen, die über ihre Kräfte ging. Es können ihnen weitere, noch grössere Opfer nicht zugemutet werden. Aber es müssen die Vorbereitungen zu einer Neuregelung mit allen Mitteln gefördert werden. Wenn einmal feststeht, was der Bund an Zuschüssen leistet, und in welcher Weise die Ansammlung grösserer Fonds zu bewerkstelligen ist, werden die Kassen mit ihrem Ausbau, der die höchste Leistungsfähigkeit, verbunden mit einem Minimum an Verwaltungsspesen, garantieren soll, nicht säumen. Spannen wir alle unsere Kräfte an, um diesen Stand der Dinge baldmöglichst zu erreichen.

Massenstreik.

Früher sagte man Generalstreik, heute aber Massenstreik, offenbar deshalb, weil es mehr deutsch, daher verständlicher und populärer ist. Aber das Wort Generalstreik hat einen ausgedehnteren Sinn als das Wort Massenstreik. Unter Generalstreik stellt man sich einen allgemeinen Streik vor, wobei man aber nicht gleich an einen Landesstreik denken muss. Es kann lokale, regionale (bezirksweise), kantonale und Landesstreiks geben, und sie haben sich in der Schweiz und in andern Ländern tatsächlich schon ereignet. Ebenso können die Massenstreiks von verschiedener geographischen Ausdehnung sein. Aber die Art, wie ihn die Kommunisten fordern, führt zu der Auffassung, dass der Massenstreik in jedem Falle ein Landesstreik sein soll.

Gen. Huggler gibt in einer Schrift eine Definition des Generalstreiks mit folgenden Worten: « Als Generalstreik sind solche Streikbewegungen zu betrachten, die gleichzeitig die Arbeiter vieler verschiedener Berufe umfassen, deren Ursache oder Ziel den gemeinsamen, wirtschaftlichen oder politischen Interessen der Arbeiterschaft entsprechen, deren Wirkung im Gesellschaftsleben am Ort resp. in der Gegend oder im Lande allgemein empfunden wird. »

Aus der Geschichte des Generalstreiks wäre an die *Chartistenbewegung der englischen Arbeiter* von 1839 und 1842 zu erinnern, die der Erringung des allgemeinen Wahlrechts diente, aber erfolglos blieb. Heute haben sie es und sind im Begriffe mit ihm die politisch herrschende Macht in England zu werden. Als den ersten Generalstreik in der Schweiz könnte man die grosse Bewegung der Bau-, Metall-, Holz- und anderer Arbeiter im Jahre 1868 in *Genf* bezeichnen, wo ca. 10,000 Arbeiter für den Zehnstundentag und Lohnerhöhung kämpften und auch teilweisen Erfolg erzielten. Im Jahre 1893 standen die *belgischen* Arbeiter im Generalstreik für das allgemeine Wahlrecht und erzielten auch einen Erfolg, der aber nur als Abschlagszahlung gebucht werden konnte. Der *zweite* belgische Generalstreik von 1902 für die Gleichheit des Wahlrechts blieb erfolglos. Der Generalstreik der Arbeiter in *Genf* im Jahre 1902, zur Unterstützung der streikenden Strassenbahner, hatte teilweisen Erfolg für diese. Einen vollen Erfolg hatten die *holländischen* Eisenbahner im Jahre 1903 zur Unterstützung der streikenden Dockarbeiter. Die Eisenbahner hatten sich geweigert, die von Streikbrechern zur Bahn gebrachten Güter weiterzubefördern. Ein Vierteljahr später, im April 1903, ging der allgemeine Streik der holländischen Arbeiter gegen eine reaktionäre Gesetzvorlage der Regierung, die etwaigen Kontraktbruch der Eisenbahner mit schweren Strafen bedrohte, verloren. Im September 1904 standen die *italienischen* Arbeiter in einem Generalstreik gegen die beliebte Methode der Regierung, jeden Streik durch ein Blutbad unter den Arbeitern niederzuschlagen, und sie hatten damit insofern Erfolg, als der Minister versprach, in Zukunft die Schiessereien zu unterlassen. Wie wenig dieses Versprechen aber gehalten wurde, zeigten die folgenden Jahre, in denen immer wieder der Arbeitermord wiederholt wurde. Das *russische* Revolutionsjahr 1905 löste zahlreiche Massenstreiks aus, die wirtschaftlichen und politischen Charakter hatten und jedenfalls der russischen Arbeiterschaft manche

Verbesserungen brachten. Aber die rasch gefolgte Reaktion zerstörte die Erfolge und Fortschritte und die jungen Gewerkschaften wieder, um die alte despotische Friedhofsruhe bis 1917, da der Zarismus gestürzt wurde, wieder herzustellen.

Massenstreiks hat es in der Vorkriegszeit immer wieder in allen Ländern gegeben, die nirgends in einer chronologischen Uebersicht zusammengefasst sind. Es könnte noch erinnert werden an den grossen deutschen Bergarbeiterstreik von 1889. In Frankreich, England, Amerika, Australien und Afrika waren solche schon häufig zu verzeichnen, aber auch in Belgien, Deutschland, Oesterreich u. den skandinavischen Ländern. Aus der Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung wären noch zu erwähnen die Streiks der Buchdrucker im Winter 1889, der Uhrensteinbohrer in den Jahren 1889, 1890 und 1907, ferner die Streiks der Schalenmacher und Brauereiarbeiter 1910, der Kampf der Uhrenarbeiter des Leberberges von 1913, die Schneiderstreiks von 1908 und 1910 gegen die Aufoktroyierung eines ungünstigen Landestarifs, die Kämpfe der Maler und Gipser im Jahre 1910. Am 12. Juli 1912 führte die Arbeiterschaft der Stadt Zürich einen Protest- und Solidaritätsstreik gegen die Exzesse der Polizei in den Streiks von Metallarbeitern und Malern mit imposantem moralischem Erfolg durch.

Den General- und Massenstreiks der Arbeiter setzten die Unternehmer ihre *Aussperrungen* entgegen, die immerhin in der Vorkriegszeit in der Schweiz keine grössere Bedeutung erlangten. Im Ausland hingegen, namentlich in den skandinavischen Ländern, haben die Unternehmer wiederholt zu ihrer schärfsten Waffe, der Aussperrung, gegriffen. Dort stehen sich zwei sehr gut organisierte Lager gegenüber; aber es ist keiner der Parteien gelungen, die andere niederzuringen, sie mussten sich immer wieder verständigen, und ihre beidseitigen starken Organisationen blieben intakt.

Der *Krieg von 1914* hatte für einige Zeit die Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital zur Ruhe gebracht, und man sprach daher von der «Burgfriedenszeit». Wenn das Wort im Sinne eines Vorwurfs gegen die Gewerkschaften gebraucht wird, so geschieht es mit Unrecht. Wie war es denn in der Schweiz, um im Lande zu bleiben? Der Kriegsausbruch hatte die Gewerkschaften nicht bloss dezimiert, sondern halbiert. Ihre männlichen Mitglieder mussten zu einem grossen Teil in den schweizerischen oder ausländischen Militärdienst, und viele der zurückgebliebenen Mitglieder waren kürzere oder lägnere Zeit ganz oder teilweise arbeitslos. Die Einnahmen gingen bedeutend zurück, hörten wohl eine Zeitlang ganz auf, während die Gewerkschaften trotz teilweiser bezüglicher Einschränkung verschiedene Unterstützungen an ihre Mitglieder weiterbezahlen mussten. Unter diesen Umständen war die Unterlassung von Lohnkämpfen geradezu eine Naturnotwendigkeit, der «Burgfrieden» ein Zwangszustand, wie denn auch ein solcher unseres Wissens von keiner Gewerkschaft mit Unternehmern formell abgeschlossen worden ist. Aber im Sommer 1915 schon setzten die ersten Lohnbewegungen ein, erzwungen durch den bereits von der Unternehmerwelt schwunghaft betriebenen Preis- und Gewinnwucher, und sie erfuhren in den nächsten Jahren eine bedeutende Vermehrung, bis sie im *Landesstreik vom November 1918* — dem schweizerischen Generalstreik — ihren Höhepunkt erreichten. Die lokalen Generalstreiks vom August 1919 in Basel und Zürich vermochten sich ungeachtet bezüglicher Anstrengungen nicht mehr zu einem zweiten Landesstreik zu entwickeln. Der Verlauf und Ausgang des Landesstreiks sind noch in frischer Erinnerung. Sie waren an sich ein grosser moralischer Erfolg und der ein halbes Jahr später geschaffene gesetzliche Achtstundentag eine bedeutende soziale und kulturelle Errungenschaft. Sein jetzt versuchter Raub durch die Lex Schulthess ist ein Verbrechen an der Arbeiterschaft, am gesamten lohnarbeitenden Volke der Schweiz, das in der kommenden Volksabstimmung verhindert werden muss. Von den seitherigen grössern sozialen Kämpfen in der Schweiz mögen noch die umfangreichen Aussperrungen der Bauarbeiter 1920 und der Holzarbeiter 1921 sowie der Buchdruckerstreik von 1922 erwähnt sein.

Nach Kriegsausbruch war in den kriegführenden Ländern die Situation für die Arbeiterschaft noch ungünstiger als in der Schweiz, da zur Erschütterung der Gewerkschaften auch noch die scharfen Kriegsmassnahmen kamen und so auch da der «Burgfrieden» ein notwendiges Ergebnis der Zwangslage war. Dazu kam dann noch, dass von den Behörden die Bezahlung höherer Löhne planmässig gefördert wurde, um die Arbeiterschaft in besserer Stimmung zu erhalten. Nach der Beendigung des Krieges setzten aber in allen Ländern ununterbrochen zahlreiche und ausgedehnte Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital für Lohnerhöhungen und andere Verbesserungen der Arbeits- und Lohnverhältnisse ein, die im politischen *Generalstreik der deutschen Arbeiter im März 1920 gegen den Kapputsch zur Rettung der Republik ihren Höhepunkt erreichten.* In *Italien* hatte eine Zeitlang ein Generalstreik den andern aus verschiedenen Ursachen gejagt, deren Schlussergebnis die von der Bourgeoisie geförderte Entstehung des siegreichen *Fascismus* und der Niedergang der sozialistischen Arbeiterbewegung war.

Es hat also bereits zahlreiche General- und Massenstreiks gegeben, berufliche und allgemeine, solche zu wirtschaftlichen und politischen Zwecken, solche mit blossem demonstrativen Charakter und andere zur Erringung bestimmter positiver Erfolge. Dabei hat es sich auch nicht allein immer nur um Lohnforderungen gehandelt, sondern auch um weitergehende Ziele, um das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, um Betriebs- oder Produktionskontrolle, um die Sozialisierung zur Ueberwindung des Kapitalismus und Verwirklichung des Sozialismus.

Alle diese zahlreichen und grossen sozialen Kämpfe endeten mit verschiedenen Ergebnissen, mit vollem oder teilweisem Erfolg und auch mit Niederlagen der Arbeiter. Ein Zaubermittel, das nur so ohne weiteres alle Wünsche der Arbeiterschaft zu erfüllen vermöchte, ist auch der General- oder Massenstreik nicht, er ist ein Kampfmittel neben andern Waffen in ihrem Arsenal.

Darum haben ihn auch die Gewerkschaften in den letzten Jahren in ihre Statuten aufgenommen, in der Schweiz Verbände und der Gewerkschaftsbund. Das Statut des Schweiz. Gewerkschaftsbundes bestimmt darüber in seinem Art. 17: « Aktionen, die grössern Umfang annehmen, Aussperrungen, deren Abwehr die einzelnen Verbände oder Gewerkschaftskartelle nicht gewachsen sind, Solidaritätsaktionen, Sympathiestreiks und Aktionen der gesamten organisierten Arbeiterschaft können vom Gewerkschaftsbund durchgeführt werden. Der Gewerkschaftsausschuss entscheidet über Anwendung der gegebenen Kampfmittel. Ein Beschluss auf Anwendung des allgemeinen Generalstreiks gilt als zustandegekommen, wenn derselbe mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst ist. » Weiter bestimmt das Statut, dass bei Angriffsaktionen auch Urabstimmungen über Annahme oder Ablehnung des Generalstreiks in geheimer Abstimmung vorgenommen werden können. Zu solchen Versammlungen dürfen Mitglieder zugelassen werden.

Die vorsichtige und komplizierte Form, die hier für die Beschlussfassung eines General- oder Massenstreiks vom Gewerkschaftsbund vorgeschrieben ist,

lässt ohne weiteres erkennen, dass die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft der Schweiz den Massenstreik nicht als alltägliches Kampfmittel betrachtet und anwendet. Es hat daher auch keinen Sinn, wenn von kommunistischer Seite beständig, bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit, das Bundeskomitee oder der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes aufgefordert werden, Massenaktionen, also Massenstreiks zu arrangieren und, wenn es nicht geschieht, eine Schimpfiade nach der andern gegen die «Reformisten» und «Verräter» loszulassen. Es ist nicht alles radikal und revolutionär, was als solches ausgegeben wird, und mancher, der sich an diesen Worten immer wieder berauscht und andere damit hypnotisiert, würde gut tun, immer wieder Lenins scharfe Kritik an dem *Radikalismus als Kinderkrankheit* sich zu Gemüte zu führen.

Der nur geringe Erfolg oder die gänzliche Erfolglosigkeit zahlreicher Einzelaktionen sind doch auch den leitenden Organen des Gewerkschaftsbundes und der gesamten organisierten Arbeiterschaft bekannt, und sie werden damit rechnen, dass auch die Zukunft nicht lauter Erfolge bringen wird. Wenn wirklich der Massenstreik das Zaubermittel sein würde, erfolglose Einzelaktionen überflüssig zu machen und alle gegenwärtigen und zukünftigen Streitfragen zwischen Arbeit und Kapital durch öftere Massenstreiks zugunsten der Arbeiterschaft zu erledigen, welches Interesse könnten Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss haben, die Arbeiterschaft an dem Gebrauch dieser sozialen Kampfwaffe zu hindern? Und wenn die organisierte Arbeiterschaft selbst diese Ueberzeugung hätte, würde sie mit durchbrechender elementarer Naturgewalt zur Waffe des Massenstreiks greifen und die Organe des Gewerkschaftsbundes wie andere entgegenstehende Hindernisse wegfegen und sich durchsetzen.

Aber die Arbeiterschaft weiss, dass der Massenstreik kein Allheilmittel gegen die Uebel der kapitalistischen Wirtschaft ist, und sie kennt auch die Geschichte der verlornen Massenkämpfe, so desjenigen der Bauarbeiter von 1920, der Aussperrung und Streik zugleich war, und den die gesamte Arbeiterschaft unterstützte; sie kennt auch den Landesstreik von 1918 und die verlornen lokalen Generalstreiks von 1919 in Basel und Zürich. Sie ist sich ferner bewusst, dass nicht sie allein den Kampfplatz betritt, sondern dass sie da auf einen starken und wohlgerüsteten Gegner stösst, der das ganze Bürgertum ist, und der auf einen heftigen offenen Kampf mit der Arbeiterschaft lauert, um ihr eine blutige Niederlage beizubringen und sie auf längere Zeit hinaus gänzlich kampfunfähig zu machen. Leichtherzig wird gesagt, dass der wirtschaftliche Massenstreik in den politischen Streik umschlagen und, immer weiter getrieben, zum Bürgerkrieg werden wird — zum blutigen Bürgerkrieg namentlich. Und was dann? So frägt auch der denkende Arbeiter, wenn der Massenstreik empfohlen wird. Wird der so gewandelte und entwickelte Massenstreik und Bürgerkrieg dem Proletariat den Sieg und die Erlösung bringen? Heute, unter den so ungleichen Machtverhältnissen der Arbeiterschaft und des Bürgertums? Auch der Bürgerkrieg muss wieder ein Ende nehmen, und die nicht getöteten oder Verwundeten oder gefangenen Arbeiter werden wieder heimkehren und auch die Arbeit im Betrieb wieder aufnehmen müssen. Haben sie eine Niederlage erlitten, so müssen sie selbstverständlich jetzt darangehen, den nächsten Massenstreik und Bürgerkrieg vorzubereiten. Es ist die *«Ermattungsstrategie»*, die so, immer wieder angewandt, die kapitalistische Gesellschaft endlich siegreich überwinden und den Kommunismus aufrichten wird.

Das ist die Theorie. In der Praxis ist bereits die Probe auf das Exempel gemacht worden. In *Italien* folgten, wie schon erwähnt, während einigen Jahren Schlag auf Schlag berufliche, lokale, regionale, provinziale und nationale Generalstreiks, die mit der Besetzung von Maschinenfabriken durch Metallarbeiter ihren Höhepunkt erreichten. Die Regierung liess sie einige Zeit gewähren; sie gingen dann wieder nach Hause, und das Endresultat aller dieser revolutionären Uebungen war schliesslich nicht der Sieg und die Befreiung der Arbeiterklasse, sondern die üppige Wucherung der fascistischen Sumpfpflanze bis zum Sieg Mussolinis. Die Diktatur des Fascismus ist die bürgerlich-kapitalistische Uebertragung der kommunistischen Diktatur von Russland auf Italien, und die Kommunisten hätten daher am allerwenigsten Ursache, sich über die Mussolinische Gewaltherrschaft zu beschweren.

Es ist noch etwas anderes festzustellen, nämlich das, dass die «proletarisch-revolutionäre Ermattungsstrategie» nicht die herrschenden und besitzenden Klassen ermattete und kampfunfähig machte, sondern umgekehrt die Arbeiterklasse, und dass das Bürgertum Gelegenheit erhielt, seine Herrschaft aufs neue zu befestigen und die Arbeiterschaft fernerhin auf unabsehbare Zeit in der Lohnsklaverei zu erhalten. Das um so mehr, als ganze Arbeitermassen, organisierte und unorganisierte, ins feindliche Lager hinüberschwenkten und sich dadurch der Mussolinischen Diktatur auf Gnade und Ungnade unterwarfen. « Zum Teufel ist der Spiritus, das Phlegma ist geblieben. »

Aber trotzdem auch in der Schweiz jeden Tag Massenstreik! Man sagt, die Geschichte ist dazu da, um aus ihr zu lernen, wobei es sich nicht nur um die Geschichte des Mittelalters oder des Altertums, sondern auch um die Geschichte der Neuzeit, um die Geschichte unserer Tage handeln muss. Und da ist nun zu sagen, dass die Häufung der Massenstreiks nach den damit gemachten Erfahrungen in Italien der schweizerischen Arbeiterschaft nicht zur Nachahmung empfohlen werden kann. Aber diese «Ermattungsstrategie» ist bei der ganz anders gearteten Mentalität der schweizerischen Arbeiter bei uns gar nicht möglich. Der italienische Arbeiter ist leicht und schnell entschlossen, die Arbeit niederzulegen, und wenn er bei seiner sehr anpassungsfähigen Genügsamkeit nur eine bescheidene Unterstützung erhält, so ist er bereit, lange mitzumachen und freut er sich der schönen arbeitsfreien Zeit. Man könnte ihm vielleicht unsere Jugendlichen gleichstellen, die ebenfalls gerne öfters Streikferien machen und überhaupt immer und überall gerne dabei sind, wenn etwas los ist. Dagegen überlegen sich unsere erwachsenen schweizerischen Arbeiter den Schritt zur Arbeitsniederlegung reiflich, und in der Streikdiskussion denken sie an die schwerwiegenden Folgen eines Streiks, an den voraussichtlichen wirtschaftlichen Rückschlag auf ihre Verhältnisse und auch an den etwaigen Verlust ihrer Existenz, an die damit möglicherweise verbundene längere Arbeitslosigkeit mit allen ihren verhängnisvollen Folgen usw. Und wenn sie schliesslich trotz aller Bedenken für den Streik stimmen, so dann nur in der optimistischen Annahme, dass er nicht lange dauert und den gewünschten Erfolg haben wird.

Noch viel ernster und kritischer wird der erwachsene schweizerische Arbeiter die Situation prüfen, wenn er vor die *Frage des General- oder Massenstreiks* gestellt ist. Aber je nach den Umständen wird er beschlossen und mit oder ohne Erfolg durchgeführt. Mag aber der Erfolg sein wie er wolle, er wird heute noch nicht die Diktatur des Proletariats mit der Proklamation der sozialistischen Gesellschaft bringen, er wird nur eine Episode in der langen und reichen Geschichte der modernen Arbeiterbewegung sein. Der Massen-

streik soll also wiederholt werden, immer wieder, eben wie es in Italien gemacht worden war. Aber die schweizerischen Arbeiter werden das nicht machen, besonders dann nicht, wenn der wiederholte Massenstreik keinen nennenswerten Erfolg oder schwere Niederlagen der Arbeiterschaft mit allen ihren schlimmen Folgen, Massenmassregelungen, Mitgliederflucht aus den gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterorganisationen usw. hatte. Hinzutretende staatliche Gewaltmassnahmen, wozu das Mussolinische Italien das verlockende Vorbild bietet, werden die gesamte Arbeiterschaft auf lange Zeit hinaus kampfunfähig machen, und die Verhältnisse für sie werden dann schlechter sein als je zuvor.

In einer so wichtigen Frage, wie die der Massenstreiks, ist völlige Offenheit gegenüber der Arbeiterschaft, die ihre eigene Haut zu Markte tragen, ihre ganze Existenz aufs Spiel setzen muss, selbstverständliche Pflicht jedes gewissenhaften Arbeiterführers und Vertrauensmannes der Arbeiterschaft. Insbesondere aber der leitenden Organe des Gewerkschaftsbundes. Sie werden heute unablässig von ihren böswilligen und unverantwortlichen Kritikern des «Arbeiterverrats» beschuldigt, weil sie nicht einen Massenstreik nach dem andern anzetteln, und sie würden erst recht masslos geschmäht werden, wenn mit oder ohne ihre Mitwirkung Massenstreiks mit Niederlagen der Arbeiter enden würden, denn die Schuld daran würde einzig ihnen aufgebürdet werden.

Es könnte noch die Frage erörtert werden, ob durch Massenstreiks in den letzten drei Jahren der Lohnabbau, die Verlängerung der Arbeitszeit und andere Rückschritte hätten verhindert werden können. Da es die grosse internationale Wirtschaftskrise mit ihrer Massenarbeitslosigkeit, mit der niederdrückenden und entmutigenden Depression auf die gesamte Arbeiterschaft und mit der Deroute von Zehntausenden aus der organisierten Arbeiterbewegung war, die dem Unternehmertum seine arbeiterfeindlichen reaktionären Massnahmen ermöglichten, ist ohne weiteres klar, dass unter solchen Umständen Massenstreiks als Abwehrkämpfe kaum möglich, sicher aber erfolglos gewesen wären. Der wirtschaftliche Guerillakrieg in Form der Einzelkämpfe der organisierten Arbeiterschaft war da sicherlich die gegebene Kampfform, und sie ist auch nicht nutzlos angewandt worden. Es wurden die Verschlechterungen in den Betrieben erschwert, verlangsamt und beschränkt, die ohne die zahlreichen Einzelkämpfe in viel weitergehendem Masse würden durchgeführt worden sein.

Lenin hat vor nicht langer Zeit öffentlich das Fiasko des russischen Kommunismus konstatiert und die unvermeidliche *Umkehr zur Evolution* proklamiert. Auch daraus und nicht nur aus den italienischen Erfahrungen muss die Arbeiterschaft anderer Länder lernen. Man muss den ehrlichen Mut haben, der Arbeiterschaft zu sagen, dass beim heutigen Stande der kapitalistischen Entwicklung es keinen Sinn hat, von «bevorstehender Weltrevolution, dem Zusammenbruch des Kapitalismus und der Reife des Sozialismus» zu sprechen und als das Wundermittel zur Beschleunigung dieser Veränderungen den Massenstreik zu empfehlen. Notwendig und einzig richtig ist es, ganz marxistisch die Arbeiterschaft über die geschichtlichen Entwicklungsgesetze aufzuklären und ihr zu sagen, dass ihre Leidensgeschichte in der kapitalistischen Gesellschaft leider noch nicht zu Ende ist, dass wir noch nicht am Entscheidungspunkt angelangt sind und unsere Wünsche wie unsere Ungeduld keine weltbewegenden Triebkräfte sind. Zu den Voraussetzungen, von deren Erfüllung ebenfalls der Uebergang vom Kapitalismus zum Sozialismus abhängig ist, gehört auch der soziale und geistige Aufstieg der Arbeiterklasse, der Wille zur Macht und die allumfassende Organisation als solide Bürgschaft für die Schaffung des Neuen. Das ist allerdings nichts Kraftmeisterisches, kein revolutionäres Selbstberauschen, keine blitzschnelle Lösung der grossen sozialen Frage von einem Tag zum andern, aber planmässige und zielbewusste kollektive Proletarierarbeit, die entwicklungsgesetzlich zum Ziele führen wird. Wenn unter solchen erfolgverheissenden Umständen auch der *Massenstreik* als zweckmässiges Kampfmittel erscheint und praktisch angewandt wird, dann wird es wahrscheinlich keine tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten mehr darüber geben, sondern alle werden für seinen durchgreifenden befreienden Erfolg wirken. *Spektator.*

Werkstatthygiene.

Von Dr. *Georg Wolff.*

III.

Unfallverhütung und Unfallhäufigkeit.

Dieses wichtige Kapitel der Werkstatt- und Fabrikhygiene kann hier nur angedeutet werden; es erfordert für alle Berufe eine besondere Darstellung.* Der Begriff des *Unfalls* wird vielfach noch zu engherzig in Anlehnung an den Buchstaben des Unfallgesetzes ausgelegt. Danach muss ein zur Entschädigung berechtigender Betriebsunfall im Zeitraum von höchstens einigen Stunden, allenfalls noch in einer ununterbrochenen Arbeitsschicht auftreten, also durch eine plötzliche *äussere* Einwirkung eine Gesundheitsschädigung herbeiführen. Das hat dazu geführt, dass in Deutschland z. B. die *chronischen Gewerbekrankheiten,* wie Bleivergiftung, Quecksilbervergiftung, Erkrankung durch nitrose Gase, gewerbliche Milzbranderkrankung, Schreibkrampf, Augenzittern der Bergleute, Schwerhörigkeit der Schmiede und so weiter, um nur einige wenige herauszugreifen, nicht entschädigungspflichtig sind, während etwa eine plötzliche Quetschwunde oder Säureverätzung der Unfallversicherung unterliegt. Das bedeutet eine offenbare Lücke der Sozialversicherung, die ausgefüllt werden muss. In der Schweiz sind schon jetzt Gewerbekrankheiten der Unfallversicherung angeschlossen, in England, Holland, den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Gewerbekrankheiten nach einem Listensystem, das die meldepflichtigen Krankheiten im einzelnen genau bezeichnet, ebenfalls entschädigungspflichtig gemacht. Die Erkenntnis bricht sich also immer mehr Bahn, dass die ausgesprochenen Gewerbekrankheiten als Betriebsschädigungen zu behandeln sind.

Je besser die Schutzvorrichtungen ausgebildet sind, desto mehr muss sich automatisch die Zahl der Betriebsunfälle verringern. Freilich spielen auch äussere Ursachen bei der Entstehung der Unfälle eine Rolle; so ist es eine statistisch erwiesene Tatsache, dass die grösste Zahl der Unfälle auf den Montag und den Samstag, entfällt. Am Montag ist zweifellos eine noch nachwirkende Schädigung durch den Alkoholgenuss vom Sonntag, am Samstag eine gegen Schluss der Woche zunehmende Ermüdung und Unachtsamkeit daran schuld. Aufklärung der Arbeiter über die Unfallgefahren in den einzelnen Betrieben durch Werkmeister

* Wegen der Technik der Unfallverhütung sei auf die ausführliche Darstellung von Konrad *Hartmann* «Allgemeine Unfallverhütung in gewerblichen Betrieben» verwiesen, die im 7. Band von Weyls Handbuch der Hygiene, Allgemeiner Teil, S. 425 u. ff., erschienen ist.